



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 20. Januar 2010

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
30.11.2009	Landesverordnung über „Landwein Rhein“	1
18.12.2009	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	4
21.12.2009	Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	15
28.12.2009	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung	18

Landesverordnung über „Landwein Rhein“ Vom 30. November 2009

Aufgrund des § 3 Abs. 4, des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2) wird verordnet:

§ 1

Das Landweingebiet Rhein umfasst innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz die zulässigerweise bestockten oder vorübergehend nicht bestockten Rebflächen der in

1. der Anlage 1 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Ahr und „Ahrtaler Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 286, BS 7821-10),
2. der Anlage 1 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mittelrhein und „Rheinburgen-Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 290, BS 7821-11),
3. der Anlage 1 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel sowie „Landwein der Mosel“, „Landwein der Ruwer“ und „Landwein der Saar“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 295, BS 7821-12),
4. der Anlage 1 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Nahe und „Nahegauer Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 301, BS 7821-13),
5. der Anlage 1 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Pfalz und „Pfälzer Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 307, BS 7821-14) und

6. der Anlage 1 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Rheinhessen und „Rheinischer Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 314, BS 7821-15) in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführten Gemeinden.

§ 2

(1) Zur Herstellung von „Landwein Rhein“ sind die in der Anlage sowie die in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes aufgeführten Rebsorten geeignet, soweit sie der Art *vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen *vitis vinifera* und einer anderen Art der Gattung *vitis* zuzuordnen sind.

(2) Als natürlicher Mindestalkoholgehalt (Ausgangsmostgewicht) im gärfähigen Gebinde wird für „Landwein Rhein“ der Wert von 6,0 % vol. Alkohol entsprechend 50 ° Öchsle festgesetzt.

(3) Der zulässige Hektarertrag (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes) wird für „Landwein Rhein“ auf 125 Hektoliter Wein festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. November 2009
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

**Verzeichnis
der zur Herstellung von „Landwein Rhein“ geeigneten Rebsorten**

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung
Acolon N	
Albalonga B	
Auxerrois B	Auxerrois blanc, Pinot auxerrois
Bacchus B	
Weißer Burgunder B	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco
Cabernet franc N	
Cabernet Mitos N	
Cabernet Sauvignon N	
Chardonnay B	
Dakapo N	
Domina N	
Dornfelder N	
Dunkelfelder N	
Ehrenfelser B	
Roter Elbling R	Elbling
Weißer Elbling B	Elbling
Faberrebe B	
Färbertraube N	
Findling B	
Freisamer B	
Blauer Frühburgunder N	Frühburgunder, Pinot noir précoce, Pinot Madeleine
Gewürztraminer Rs	Roter Traminer
Roter Gutedel R	Gutedel, Chasselas
Weißer Gutedel B	Gutedel, Chasselas
Helfensteiner N	
Heroldrebe N	
Huxelrebe B	
Johanniter B	
Kanzler B	
Kerner B	
Kernling B	
Blauer Limberger N	Lemberger, Blaufränkisch
Früher Malingre B	Malinger
Früher Roter Malvasier R	Malvasier, Malvoisie
Merlot N	
Merzling B	
Morio-Muskat B	
Müllerrebe N	Schwarzriesling, Pinot meunier
Müller-Thurgau B	Rivaner
Gelber Muskateller B	Muskateller, Moscato, Muscat
Roter Muskateller R	Muskateller, Moscato, Muscat
Muskat-Ottonel B	
Nobling B	

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung
Optima B	
Ortega B	
Palas N	
Perle Rs	
Phönix B	
Blauer Portugieser N	Portugieser
Regent N	
Regner B	
Reichensteiner B	
Rieslaner B	
Weißer Riesling B	Riesling, Rheinriesling, Riesling renano
Rondo N	
Rotberger N	
Ruländer G	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio
Saint Laurent N	Sankt Laurent, St. Laurent
Sauvignon blanc B	
Scheurebe B	
Schönburger Rs	
Septimer B	
Siegerrebe Rs	
Grüner Silvaner B	Silvaner, Sylvaner
Blauer Spätburgunder N	Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero
Syrah N	Shiraz
Blauer Trollinger N	Trollinger
Grüner Veltliner B	Veltliner
Würzer B	

Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung Vom 18. Dezember 2009

Aufgrund des § 88 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2009 (GVBl. S. 376), BS 1110-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 1110-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „16,- EUR“ durch die Angabe „21,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Worte „der Bundespolizei“ ersetzt.
3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Stimmberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.“
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Stimmberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein“ durch die Worte „Dem Wahlschein sind“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 23 Abs. 1.“
 - b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Stimmberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder Abholung der Unterlagen ergibt. Postsendungen sind von der Gemeindeverwaltung freizumachen. Die Gemeindeverwaltung übersendet dem Stimmberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Stimmberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. An einen anderen als den Stimmberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 21 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.“
6. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie erteilt für diese Stimmberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie zudem nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.“
 - bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
 - cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlkreisvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,“.
8. In § 30 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „einem der Wahlvorschläge“ durch die Worte „einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen“ ersetzt.
9. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fernkopie“ durch das Wort „Telefax“ ersetzt.
10. In § 32 Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 8 des Meldegesetzes“ ersetzt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Landeswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie zudem nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.“
 - Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und dass sie für keine andere Landes- oder Bezirksliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Nachfolger gegeben haben, sowie die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landes- oder Bezirksliste einreichenden Partei oder Wählervereinigung sind, jeweils nach dem Muster der Anlage 18,“.
12. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 8 des Meldegesetzes“ ersetzt.
13. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach den Worten „dass er die“ wird das Wort „anwesenden“ eingefügt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.“
14. § 47 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.“
 - In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ die Worte „in der dafür bestimmten Spalte“ eingefügt.
 - In Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 49)“ gestrichen.
15. § 49 wird gestrichen.
16. In § 55 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
17. § 65 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.“
 - Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den vom Kreiswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber nach § 49 Abs. 3 LWahlG nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist ihn auf die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 LWahlG hin. Bei einer Berufung von Ersatzpersonen (§ 59 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWahlG) benachrichtigt der Landeswahlleiter die Ersatzperson nach § 59 Abs. 3

Satz 2 LWahlG und weist sie auf die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 LWahlG hin. Bei einer Ersatzwahl (§ 59 Abs. 2 Satz 3 bis 6 LWahlG) benachrichtigt der Landeswahlleiter den vom Kreiswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber nach § 59 Abs. 3 Satz 3 LWahlG nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist ihn auf die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 LWahlG hin. Bei einer Wiederholungswahl (§ 56 LWahlG) benachrichtigt der Kreiswahlleiter den Gewählten nach § 56 Abs. 5 Satz 2 LWahlG und weist ihn auf die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 LWahlG hin.“

- Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Der Landeswahlleiter benachrichtigt den Präsidenten des Landtages sofort, wenn der gewählte Bewerber die Wahl abgelehnt hat. Bei der Berufung einer Ersatzperson (§ 59 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWahlG) teilt der Landeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist nach § 59 Abs. 3 Satz 2 LWahlG dem Präsidenten des Landtages mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung der Ersatzperson eingegangen ist. Bei einer Wiederholungswahl (§ 56 LWahlG) teilt der Kreiswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 56 Abs. 5 Satz 2 LWahlG dem Landeswahlleiter und dem Präsidenten des Landtages mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist. In den Fällen des § 52 Abs. 3 Satz 3 LWahlG ist mitzuteilen, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.“

18. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68
Benachrichtigung der über Landes- und
Bezirkslisten gewählten Bewerber

(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Landeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste nach § 50 Abs. 3 LWahlG nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist sie auf die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 LWahlG hin. Bei einer Berufung von Ersatzpersonen (§ 59 Abs. 1 LWahlG) benachrichtigt der Landeswahlleiter die Ersatzperson nach § 59 Abs. 3 Satz 2 LWahlG und weist sie auf die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 LWahlG hin. Bei einer Wiederholungswahl (§ 56 LWahlG) benachrichtigt der Landeswahlleiter die Gewählten nach § 56 Abs. 5 Satz 2 LWahlG und weist sie auf die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 LWahlG hin.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt den Präsidenten des Landtages sofort, wenn ein gewählter Bewerber die Wahl abgelehnt hat. Bei der Berufung einer Ersatzperson (§ 59 Abs. 1 LWahlG) teilt der Landeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist nach § 59 Abs. 3 Satz 2 LWahlG dem Präsidenten des Landtages mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung der Ersatzperson eingegangen ist. Bei einer Wiederholungswahl (§ 56 LWahlG) teilt der Landeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 56 Abs. 5 Satz 2 LWahlG dem Präsidenten des Landtages mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. In den Fällen des § 52 Abs. 3 Satz 3 LWahlG teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.“

19. § 72 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 52 Satz 2 LWahlG“ durch die Verweisung „§ 52 Abs. 3 Satz 3 LWahlG“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 8 des Meldegesetzes“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „seinen Verzicht“ durch die Worte „seine Ablehnung“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Der Verzicht“ durch die Worte „Die Ablehnung“ ersetzt.
20. In § 75 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 60 f Abs. 6 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 60 f Abs. 6 Satz 4 LWahlG)“ ersetzt.
21. § 80 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Stimmberechtigter erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.“
 - Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Abs. 2, 4 und 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“
22. In § 83 wird der Klammerzusatz „(§ 60 f Abs. 6 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 60 f Abs. 6 Satz 4 LWahlG)“ ersetzt.
23. § 89 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahlkreis“ die Worte „,soweit nicht der Landeswahlleiter die Beschaffung übernimmt“ eingefügt.
 - Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die Beschaffung der Vordrucke und Formblätter nach den Anlagen 3 bis 5, 9 bis 20 und 22 kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.“
24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 8 des Meldegesetzes“ ersetzt.
 - Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden in Nummer 5.1 die Buchstaben a und b gestrichen sowie in Nummer 5.2 Buchst. a die Worte „18. Tag vor der Wahl“ durch die Worte „16. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „mündlich oder schriftlich“ durch die Worte „mündlich, schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
 - Satz 8 wird gestrichen.
 - Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die Stimmabgabe vor einem Wahlvorstand erfolgen soll, so wird mit dem Wahlschein“ durch die Worte „Mit dem Wahlschein werden“ ersetzt.
 - Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹⁾ vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.“
25. In Anlage 5 werden der Hinweis „Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler! Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken.“ sowie die seitlichen Markierungsstriche und der nachfolgende Trennstrich durch folgenden Hinweis ersetzt:
- Achtung!**
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Wahlschein in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken.
26. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- Die „Wichtigen Hinweise für die Briefwahl“ werden wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 wird der zweite Absatz durch folgende Absätze ersetzt:
„Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den) , bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei *) eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.“
 - Folgende Fußnote *) wird angefügt:
„*) Gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes öffentlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.“
 - Der „Wegweiser für die Briefwahl“ wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 5 werden die Worte „zur Deutschen Post AG“ durch die Angabe „ *)“ ersetzt.
 - Folgende Fußnote *) wird angefügt:
„*) Gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes öffentlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.“
27. In Anlage 9 erhält Nummer 3 Buchst. a und b folgende Fassung:
- Zustimmungserklärung der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers¹⁾, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft,

- b) Zustimmungserklärung der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers^{1) 3)}, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft,“.
28. In Anlage 10 wird das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlkreisvorschlag) wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Unterstützungsunterschrift“ wird bei den Angaben zur Wahlkreisbewerberin und zum Wahlkreisbewerber sowie zur Ersatzbewerberin und zum Ersatzbewerber nach dem Wort „Hauptwohnung“ jeweils der Fußnotenhinweis „²⁾“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Fußnotenhinweise „²⁾“ bis „⁴⁾“ werden die Fußnotenhinweise „³⁾“ bis „⁵⁾“.
- c) Nach Fußnote 1 wird folgende neue Fußnote 2 eingefügt:
 „²⁾ Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Abs. 8 des Melderegistrierungsgesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
- d) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 4 werden die Fußnoten 3 bis 5.
29. In Anlage 15 wird in Abschnitt II Satz 2 das Wort „fern-mündlich“ durch das Wort „telefonisch“ ersetzt.
30. In Anlage 16 erhält Nummer 3 Buchst. a und b folgende Fassung:
- „a) Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber¹⁾ nebst Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft,
- b) Zustimmungserklärungen der Nachfolgerinnen und Nachfolger¹⁾ nebst Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft²⁾“.
31. In Anlage 25 erhält Abschnitt III Nr. 5 folgende Fassung:
 „5. Auf Antrag erhalten Stimmberichtigte einen Eintragungsschein. Der Eintragungsschein kann bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist, 15 Uhr, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung²⁾ mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.“

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Der Eintragungsschein wird der stimmberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder Abholung ergibt. An einen anderen als die stimmberechtigte Person persönlich darf der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberichtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung²⁾ vor Empfangnahme des Eintragungsscheins schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Die Eintragung mittels Eintragungsschein wird dadurch bewirkt, dass die stimmberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und den Eintragungsschein so rechtzeitig der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung²⁾ übersendet, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist bis 18 Uhr eingeht.

Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich abgegeben worden ist.“

32. Die Anlagen 1, 2, 7, 11 und 18 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
33. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 25. April 2005 (GVBl. S. 158) geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2009
 Der Minister des Innern
 und für Sport
 K P Bruch

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 32)

Anlage 1
(zu § 13 Abs. 1)

Wahlbenachrichtigung ¹⁾

**Wahlbenachrichtigung
für die Landtagswahl in Rheinland-Pfalz ²⁾**

Freimachungsvermerk

am Sonntag, dem

von bis Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Falls Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ⁴⁾ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheines mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheinanträge werden nur bis Freitag, den 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Tag der Wahl, 15 Uhr, entgegengenommen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden Ihnen auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ⁴⁾ abgeholt werden. Wer für eine andere Person einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwasige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ⁴⁾ mit.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ⁴⁾

Wahlraum: ⁵⁾

Stimmbezirk-/Wählerverzeichnis-Nr.

Frau/Herrn ⁶⁾

Falls unzustellbar, ist die Wahlbenachrichtigung unverzüglich an den Absender zurückzusenden!
Bei Umzug ist die Wahlbenachrichtigung nachzusenden und dem Absender die neue Anschrift mitzuteilen!

¹⁾ Muster für die Wahlbenachrichtigung.

²⁾ Die Wahlbenachrichtigung kann auch für Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlen, die zeitgleich durchgeführt werden, verwendet werden.

³⁾ Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Stimmbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Neben dem Absender können angegeben werden: Nummer des Stimmbezirks, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis.

⁶⁾ Anschrift einsetzen.

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2)

Wahlscheinantrag ¹⁾

Antrag auf Erteilung
eines Wahlscheines für die
Landtagswahl in Rheinland-Pfalz
am Sonntag, dem

Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ²⁾

<input type="text"/>
<input type="text"/>

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. Bitte bei der Gemeinde-/ Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ²⁾ abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung hierfür nachweisen.

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen für

(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Wohnung:

Telefon:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

soll an meine nebenstehende Anschrift geschickt werden.

soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:
(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Ort:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

wird abgeholt. (Falls die Abholung durch eine andere Person erfolgt, bitte nachstehende Vollmacht ausfüllen!)

Ort, Datum, Unterschrift der stimmberechtigten Person

Vollmacht zur Abholung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ²⁾ vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Ich bevollmächtige zur Abholung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen Frau/Herrn

Familienname:

Vornamen:

Wohnung:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Ort, Datum, Unterschrift der stimmberechtigten Person

Erklärung der bevollmächtigten Person

(Nicht von der stimmberechtigten Person auszufüllen!)

Hiermit bestätige ich

Familienname:

Vornamen:

<input type="text"/>
<input type="text"/>

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ²⁾, dass ich nicht mehr als vier Stimmberechtigte bei der Empfangnahme des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen verrete.

Ort, Datum, Unterschrift der bevollmächtigten Person

¹⁾ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7
(zu § 22 Abs. 3 und § 37 Abs. 3)

Vorderseite des Wahlbriefumschlags
(etwa 12 x 17,6 cm) orangefarben

Stimmbezirk Nr.: ¹⁾ <input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/> Für die Briefwahl bestimmter Wahlraum: ²⁾ <input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;"> unentgeltlich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ...³⁾ </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Wahlbrief</p> <p style="text-align: center;">An ⁴⁾</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">Straße und Hausnummer der Dienststelle</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">Postleitzahl und Bestimmungsort</td> </tr> </table>		Straße und Hausnummer der Dienststelle	Postleitzahl und Bestimmungsort
Straße und Hausnummer der Dienststelle				
Postleitzahl und Bestimmungsort				

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**
- und
2. den **unverschlossenen Wahlumschlag**
mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbrief-
umschlag zukleben.

¹⁾ Nur in Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken.
²⁾ Hier ist die Anschrift des Wahlraums anzugeben, in dem der für den Wahlbrief zuständige Wahlvorstand eingesetzt ist.
³⁾ Gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes öffentlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.
⁴⁾ Hier ist die Anschrift der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung einzusetzen, der die Wahlbriefe zu übersenden sind.

Anlage 11
(zu § 28 Abs. 5 Nr. 1)

**Zustimmungserklärung
nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft
der Bewerberin/des Bewerbers/der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers¹⁾
eines Wahlkreisvorschlags**

Ich

Familienname:

Vornamen:²⁾

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber/Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber¹⁾ im Wahlkreisvorschlag

der

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung/bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten das Kennwort

im Wahlkreis

Nummer und Name

für die **Landtagswahl** am

zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber¹⁾ oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber¹⁾ gegeben habe.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber/Nachfolgerin/Nachfolger¹⁾ auf der Landesliste/Bezirksliste¹⁾

der

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung

im Bezirk³⁾

Bezeichnung des Bezirks

zugestimmt.¹⁾

, den

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

noch Anlage 11
(zu § 28 Abs. 5 Nr. 1)

Versicherung an Eides statt
zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung
(nur von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern einer Partei oder Wählervereinigung abzugeben)

Ich versichere der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter¹⁾ des Wahlkreises

Nummer und Name

an Eides statt⁴⁾, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlkreisvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung bin.

Ort und Datum

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname
in Maschinen- oder Druckschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

³⁾ Entfällt bei Landesliste.

⁴⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Anlage 18
(zu § 33 Abs. 4 Nr. 1)

Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers/der Nachfolgerin/des Nachfolgers einer Landes- oder Bezirksliste¹⁾

Ich

Familienname:	
Vornamen: ²⁾	
Tag der Geburt:	
Geburtsort:	
Beruf oder Stand:	
Anschrift (Hauptwohnung):	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber/Nachfolgerin/Nachfolger¹⁾ in der Landesliste/Bezirksliste¹⁾

der

für den Bezirk¹⁾

für die Landtagswahl am zu.

Ich versichere, dass ich für keine andere Landes- oder Bezirksliste im Land meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber¹⁾ oder Nachfolgerin/Nachfolger¹⁾ gegeben habe.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber/Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber¹⁾ in dem Wahlkreisvorschlag

der

für den Wahlkreis

zugestimmt.¹⁾

, den

noch Anlage 18
(zu § 33 Abs. 4 Nr. 1)

Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung

Ich versichere der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter¹⁾ an Eides statt⁴⁾, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der die Landes-/Bezirksliste³⁾ einreichenden Partei oder Wählervereinigung bin.

Ort und Datum

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift
--

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

³⁾ Entfällt bei Landesliste.

⁴⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen Vom 21. Dezember 2009

Aufgrund

des § 3 b Abs. 3 und 6 Nr. 4 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3256) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2) sowie

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2,

jeweils in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts

wird, hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und des § 9 mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport, verordnet:

§ 1

Zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit können Erzeuger, die Rebflächen in Rheinland-Pfalz bewirtschaften, Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 103 q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 299 S. 1) in Verbindung mit Titel II Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 170 S. 1; 2009 Nr. L 114 S. 23; 2009 Nr. L 164 S. 66) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage des nationalen Stützungsprogramms nach Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IV b Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erhalten.

§ 2

(1) Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 128 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind.

(2) Förderfähig sind nur Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz liegen.

§ 3

(1) Förderfähig ist die Erstellung

1. einer Drahtrahmenanlage für Spalier-Erziehung mit mindestens 3 500 Rebstöcken je Hektar, Endpfählen und drei Drähten oder
2. einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage bei gleichzeitiger Änderung der Edelreis-Unterlagenkombination.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann in Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 50 v. H. (Steilstagen) auf Umkehr-Erziehung, Vertiko-Erziehung oder Trierer Rad-Erziehung umgestellt werden und reicht in Terrassenlagen eine Pflanzung von mindestens 2 500 Rebstöcken je Hektar aus. In Rebanlagen nach Absatz 1 Nr. 2 reicht eine Pflanzung von mindestens 2 500 Rebstöcken je Hektar aus und sind neben einer Drahtrahmenanlage im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auch Eindraht-Erziehung, Minimalschnittsysteme und alternierende Zeilenbreiten zulässig.

(3) Es dürfen ausschließlich in Rheinland-Pfalz klassifizierte Rebsorten gepflanzt werden. Die Pflanzung wurzelechter Rebstöcke ist nicht förderfähig.

(4) Rebflächen, die im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung gefördert werden, sind in einem Zeitraum von zehn Jahren nach der abgeschlossenen Durchführung der Fördermaßnahme von der Teilnahme an sonstigen Förderprogrammen ausgeschlossen, soweit diese den Aufbau oder die Rodung von Rebflächen betreffen. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Fällen in angeordneten Bodenordnungsverfahren eine Förderung erfolgen.

§ 4

(1) Die Mindestparzellengröße, für die eine Unterstützung gewährt werden kann, darf ein Ar nicht unterschreiten. Die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, darf abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Weinverordnung zehn Ar nicht unterschreiten. Abweichend von Satz 2 darf die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, in Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 30 v. H. (Steillagen) fünf Ar nicht unterschreiten.

(2) Die Mindestparzellengröße nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 gilt auch dann als erreicht, wenn der Erzeuger mehrere, räumlich aneinander angrenzende Flurstücke bewirtschaftet (Bewirtschaftungseinheit), die insgesamt die Mindestparzellengröße nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 ergeben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 kann die Mindestparzellengröße bei Maßnahmen im Rahmen eines angeordneten Bodenordnungsverfahrens unterschritten werden, wenn eine einzige Rebfläche des Erzeugers in einem nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellten Flurbereinigungsgebiet liegt.

§ 5

In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Mindestzeilenbreite in Flächen mit einer Hangneigung von weniger als 30 v. H. (Flachlagen) 2,00 m und in Steillagen mit Ausnahme von Steilstagen 1,80 m. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 beträgt der Mindestzeilenabstand 2,40 m. Rebflächen mit einer Zeilenbreite von mehr als 4,00 m werden nicht gefördert.

§ 6

Die zu gewährende Unterstützung wird als Pauschalbetrag je Hektar in Höhe von höchstens 50 v. H. der tatsächlich für die Fördermaßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ersten ertraglosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt. Der Pauschalbetrag je Hektar beträgt

1. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1
 - a) in Flachlagen 7 500,00 EUR,
 - b) in Steillagen 13 500,00 EUR und
 - c) in Steilstagen 15 500,00 EUR sowie
 2. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 5 500,00 EUR.
- Für die erstmalige Bestockung von Flächen innerhalb von zehn Jahren nach der vorläufigen Besitzzeiweisung im Rahmen eines angeordneten Bodenordnungsverfahrens erhöht sich der Pauschalbetrag je Hektar nach Satz 2 um jeweils 1 500,00 EUR. Übersteigt die Summe der nach den Sätzen 1 bis 3 für die beantragten Fördermaßnahmen zu gewährenden Unterstützungen die Höhe der von der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wird der Pauschalbetrag je Hektar nach Satz 2 einschließlich der Erhöhung nach Satz 3 im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anträge und die Bewilligung der Unterstützung ist für Erzeuger mit Betriebsitz im Gebiet

1. eines Landkreises die Kreisverwaltung,
2. der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
3. der kreisfreien Stadt Kaiserslautern die Kreisverwaltung Kaiserslautern,
4. der kreisfreien Stadt Koblenz die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
5. der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,
6. der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
7. der kreisfreien Stadt Mainz die Kreisverwaltung Mainz-Bingen,
8. der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße die Kreisverwaltung Bad Dürkheim,
9. der kreisfreien Stadt Pirmasens die Kreisverwaltung Südwestpfalz,
10. der kreisfreien Stadt Speyer die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
11. der kreisfreien Stadt Trier die Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
12. der kreisfreien Stadt Worms die Kreisverwaltung Alzey-Worms und
13. der kreisfreien Stadt Zweibrücken die Kreisverwaltung Südwestpfalz.

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anträge und die Bewilligung der Unterstützung ist für Erzeuger mit Betriebsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltung, in deren Gebiet der größte Anteil der Rebflächen liegt, für die Unterstützung beantragt wird. Die Landkreise nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Die Anträge sind zwischen dem 15. Dezember eines Jahres und dem 31. Januar des darauffolgenden Jahres auf den von der Kreisverwaltung vorrätig gehaltenen Formblättern zu stellen. Abweichend von Satz 1 können Anträge nach der vorläufigen Besitzzeiweisung im Rahmen eines angeordneten Bodenordnungsverfahrens bis zum 30. April gestellt werden.

(3) Der nach Absatz 1 zuständigen Behörde sind vorzulegen:

1. spätestens zum 30. Juni des Pflanzjahres die Fertigstellungsmeldung oder eine Bankbürgschaft nach § 8 Abs. 2 Satz 2, sofern bis zum 15. Oktober des Pflanzjahres die Unterstützung oder ein Vorschuss hierauf ausgezahlt werden soll,
2. spätestens zum 31. Dezember des Pflanzjahres die Fertigstellungsmeldung; anderenfalls tritt Förderausschluss ein, sodass eine Unterstützung nicht ausgezahlt und ein ausgezahlter Vorschuss hierauf zurückgefordert wird, und
3. in den auf das Pflanzjahr folgenden drei Jahren jeweils spätestens zum 15. Mai der Antrag auf Agrarförderung für das laufende Jahr nebst vollständigem Flächennachweis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ist

1. im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 bis zum 15. Oktober des Pflanzjahres und
 2. im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 bis zum 15. April des auf das Pflanzjahr folgenden Jahres
- über den Antrag zu entscheiden. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(5) Zuständige Behörde für die Vor-Ort-Kontrolle ist

1. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und
2. ab dem 1. Januar 2010 das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel.

§ 8

(1) Eine Fördermaßnahme gilt als durchgeführt, sobald die Pflanzung erfolgt, eine ausreichende Unterstützungsvorrichtung erstellt und dies durch fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsmeldung dokumentiert ist. Nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung wird die Durchführung der Fördermaßnahme vor Ort kontrolliert; hierbei wird zugleich die Hangneigung der bestockten Rebfläche festgestellt. Sind nach dem Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle die Vorgaben des § 3 erfüllt, wird die Unterstützung ausgezahlt.

(2) Auf die endgültige Unterstützung kann ein Vorschuss ausgezahlt werden, wenn der Erzeuger eine Sicherheit in Höhe

von 110 v. H. der Unterstützung geleistet hat. Die Sicherheit wird durch eine unbefristete Bankbürgschaft gegenüber der nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bei dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Weinbaus zuständigen Ministerium eingerichteten Zahlstelle erbracht.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

(2) Für die im Weinwirtschaftsjahr 2008/2009 gestellten Anträge gilt diese Verordnung mit Wirkung vom 24. Januar 2009 bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 mit der Maßgabe, dass 1. § 1 folgenden Wortlaut hat:

„§ 1

Zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit können Erzeuger, die Rebflächen in Rheinland-Pfalz bewirtschaften, Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/

2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1, Nr. L 220 S. 35) in Verbindung mit Titel II Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 170 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage des nationalen Stützungsprogramms nach Titel II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 erhalten.“

und
2. § 2 Abs. 1 folgenden Wortlaut hat:

„(1) Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei auf der Grundlage des Artikels 108 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 erfasst sind.“

(3) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 14. November 2000 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 231), BS 7821-7, außer Kraft. Für die Abwicklung der nach ihren Bestimmungen bereits bewilligten Anträge ist sie weiter anzuwenden.

Mainz, den 21. Dezember 2009
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
für die Überwachung der Produktverantwortung
Vom 28. Dezember 2009**

Aufgrund des § 27 Abs. 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 2129-1, in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, und des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 390), geändert durch Verordnung vom 10. März 2006 (GVBl. S. 128), BS 2129-10, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“ die Worte „, des Batteriegesetzes (BattG)“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ die Worte „dem Batteriegesetz,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 23 Absatz 1 ElektroG“ die Angabe „, § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 6, 8 bis 12 und 14 - 16 BattG“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ die Worte „, des Batteriegesetzes“ eingefügt.
4. In § 4 Nr. 1 werden nach den Worten „soweit in den“ die Worte „in § 1 genannten Gesetzen oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Mainz, den 28. Dezember 2009
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
In Vertretung
Jacqueline Kraege

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Almeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (061 31) 16 47 67